



Amtsblatt Nr. 13 – 27. März 2020

Nr. 1 Vollzug der StVO - Zeichen 283-10 in der Stählinstraße bis zur Einmündung Kirchbergstraße in Schmähingen

Nr. 2 Vollzug der StVO - Rückversetzung der Haltlinie (Zeichen 294) in der Oskar-Mayer-Straße

Nr. 3 Vollzug der StVO - Zeichen 299 vor der Bushaltestelle in der Richard-Wagner-Straße

Nr. 4 Vollzug der StVO - Zeichen 286-10 in der Johannes-Weinberger-Straße, Hsnr. 18 - 26

Nr. 5 Vollzug der StVO - Hochstraße in Nähermemmingen, Auflassung Bushaltestelle

Nr. 6 Vollzug der StVO - Paradiesgasse, Halteverbot im Kurvenbereich

Nr. 7 Bekanntmachung der Genehmigung der 27. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Nördlingen für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 122 „B466 / Langwiesen“

Nr. 8 Bekanntmachung des vorläufigen Ergebnisses der Wahl des Oberbürgermeisters am 15.03.2020

Nr. 1 Vollzug der StVO - Zeichen 283-10 in der Stählinstraße bis zur Einmündung Kirchbergstraße in Schmähingen

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustG-Verk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

Anordnung:

1. Vor dem Anwesen Paradiesgasse 3 wird für einen Teilbereich in der Kurve um das Gebäude ein absolutes Haltverbot, zu beschildern mit Zeichen 283-10 und 283-20, angeordnet. Es ist betroffen der Bereich im Durchfahrtsbereich zwischen Paradiesgasse 1 und 3 und an der Westfront, so dass dort noch ein Fahrzeug ab der Baumscheibe Platz findet.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 25.03.2020

Hermann Faul
Oberbürgermeister

Nr. 2 Vollzug der StVO - Rückversetzung der Haltlinie (Zeichen 294) in der Oskar-Mayer-Straße

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustG-Verk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

Anordnung:

1. Die Haltlinie (Zeichen 294) in der Oskar-Mayer-Straße stadtauswärts vor der LSA Voltzstraße / Zeitblomweg wird um 2 m rückverlegt, um Bussen das Einbiegen aus der Voltzstraße in die Oskar-Mayer-Straße zu ermöglichen. Die bisherige Haltlinie ist zu entfernen.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 2 außer Kraft.

Nördlingen, 18.03.2020

Stadt Nördlingen

Hermann Faul
Oberbürgermeister

Nr. 3 Vollzug der StVO - Zeichen 299 vor der Bushaltestelle in der Richard-Wagner-Straße

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustG-Verk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

Anordnung:

1. Das gesetzliche Haltverbot vor der Bushaltestelle in der Richard-Wagner-Straße wird durch ein Zeichen 299 verdeutlicht.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 25.03.2020

Stadt Nördlingen
Hermann Faul
Oberbürgermeister

Nr. 4 Vollzug der StVO - Zeichen 286-10 in der Johannes-Weinberger-Straße, Hsnr. 18 - 26

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustG-Verk) vom 28.06.1990

(GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

Anordnung:

1. In der Johannes-Weinberger-Straße wird vor den Anwesen Hsnr. 18 - 26 ein eingeschränktes Haltverbot angeordnet, um einen ungehinderten Busverkehr zu gewährleisten. Die Beschilderung erfolgt durch ein Zeichen 286-10 vor Hsnr. 18 und ein weiteres zur Wiederholung nach der Einmündung der Heidenheimer Straße.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 25.03.2020

Stadt Nördlingen

Hermann Faul
Oberbürgermeister

Nr. 5 Vollzug der StVO - Hochstraße in Nähermemmingen, Auflassung Bushaltestelle

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustG-Verk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

Anordnung:

1. Die Bushaltestelle in Nähermemmingen, Hochstraße, wird aufgegeben. Die Beschilderung - mit Ausnahme des Zeichen 283 - ist zu entfernen.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 25.03.2020

Stadt Nördlingen

Hermann Faul
Oberbürgermeister

Nr. 6 Vollzug der StVO - Paradiesgasse, Halteverbot im Kurvenbereich

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustG-Verk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

Anordnung:

1. Vor dem Anwesen Paradiesgasse 3 wird für einen Teilbereich in der Kurve um das Gebäude ein absolutes Haltverbot, zu beschildern mit Zeichen 283-10 und 283-20, angeordnet. Es ist betroffen der Bereich im Durchfahrtsbereich zwischen Paradiesgasse 1 und 3 und an der Westfront, so dass dort noch ein Fahrzeug ab der Baumscheibe Platz findet.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 25.03.2020

Stadt Nördlingen

Hermann Faul
Oberbürgermeister

Nr. 7 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 122 „B466 / Langwiesen“

7. Änderung, Stadt Nördlingen, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, sowie die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Nördlingen

Der Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Nördlingen hat in seiner Sitzung am 28.11.2019 den Bebauungsplan Nr. 122 „B466 / Langwiesen“ 7. Änderung der Stadt Nördlingen, bestehend aus einer Bebauungsplanzeichnung vom 28.11.2019 mit Textteil und Begründung gleichen Datums als Satzung beschlossen. Gleichzeitig stellte der Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Nördlingen die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan fest, der parallel zum Bebauungsplan geändert wurde.

Mit Bescheid vom 16.03.2020 (Geschäftszeichen RvS-SG 34.1-4621-217/25) hat die Regierung von Schwaben die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 122 „B466 / Langwiesen“ 7. Änderung der Stadt Nördlingen, genehmigt. Die Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes erfolgte am 20.03.2020 im Amtsblatt Nr. 12 der Stadt Nördlingen.

Dieser Beschluss über den Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan mit Textteil und Begründung ist im Bauamt der Stadt Nördlingen, Marktplatz 15, 2. OG während der allgemeinen Dienststunden einzusehen. Über seinen Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Zusätzlich sind die Unterlagen in das Internet eingestellt. Die Unterlagen stehen auf der Homepage der Stadt Nördlingen (www.noerdlingen.de/stadt-rathaus-aktuell/stadtplanung/bebauungsplaene) zur Einsichtnahme bereit. Aufgrund der

besonderen Situation durch das Coronavirus wird um Terminvereinbarung gebeten unter: 09081/84-174.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Nördlingen unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem werden auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereichs dar und dient nur zur allgemeinen Information. (Siehe Skizze)

Nördlingen, den 25.03.2020

Stadt Nördlingen

Faul
Oberbürgermeister

Der Wahlleiter der Gemeinde
779194 Große Kreisstadt Nördlingen

Nr. 8 Vorläufiges Ergebnis der Wahl des Oberbürgermeisters am 15.03.2020

Der Wahlleiter ermittelt vorberichtlich der Feststellung des Wahlausschusses folgendes Ergebnis:

Die Zahl der Stimmberechtigten: 16265

Die Zahl der Personen, die gewählt haben: 9816

Die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen: 9766

Die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel: 50

Dabei entfielen auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber:

Ordnungszahl; Name des Wahlvorschlagträgers (Kennwort); Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand; Gesamtzahl der gültigen Stimmen

01: Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU); Höhn, Steffen, Dipl.-Politologe, Geschäftsführer; 3036

02; BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE); Goschenhofer, Wolfgang, Dipl.-Ing. (FH), Bauingenieur; 1295

05; Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD); Ortler, Rita, Dipl. Chem. Univ., selbst. Musiklehrerin; 1833

06; Freie Demokratische Partei (FDP); Tanner, Mark, Dr., Hautarzt; 69

08; PWG - Freie Wähler Nördlingen e.V. (PWG); Wittner, David, Dipl.-Betriebswirt (FH), Leiter der Tourist-Information; 3533

Der Wahlleiter ermittelt außerdem, dass

keine Person mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und deshalb am 29.03.2020 (zweiter Sonntag nach dem Wahltag) eine Stichwahl stattfindet.

Die Stichwahl findet zwischen den beiden folgenden Personen statt:

Ordnungszahl; Name des Wahlvorschlagträgers (Kennwort); Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand; Gesamtzahl der gültigen Stimmen

08; PWG - Freie Wähler Nördlingen e.V. (PWG); Wittner, David, Dipl.-Betriebswirt (FH), Leiter der Tourist-Information, 3533

01; Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU); Höhn, Steffen, Dipl.-Politologe, Geschäftsführer; 3036

